

3. Sachgebiet: Technische Normen und Technischer Betrieb

3.1 Zulassung der Fahrzeuge - (§§ 16 ff. StVZO)

Für die Inbetriebnahme von Taxis, Mietwagen und sonstigen Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist eine ordnungsgemäße Zulassung durch die Zulassungsbehörde erforderlich.

Zulassungsprozess

Der Zulassungsprozess umfasst:

- Die Ausstellung der Betriebserlaubnis sowie
- Die Vergabe des offiziellen Kennzeichens.

Der Fahrzeughalter erhält als Nachweis der Zulassung die Zulassungsbescheinigung Teil I, vormals als Fahrzeugschein bekannt.

Betriebserlaubnis

Die Betriebserlaubnis kann entweder als Allgemeine Betriebserlaubnis oder als Einzelzulassung erteilt werden.

Allgemeine Typgenehmigung

Unter bestimmten Bedingungen kann die Allgemeine Betriebserlaubnis für Serienfahrzeuge vom Kraftfahrt-Bundesamt als sogenannte Typgenehmigung erteilt werden.

Einzelbetriebserlaubnis

Falls ein Fahrzeug keinem genehmigten Fahrzeugtyp entspricht, ist eine Einzelbetriebserlaubnis nötig, die bei der Zulassungsstelle beantragt werden muss. Bei Einhaltung der Vorschriften besteht ein Anspruch auf Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis.

Vergabe des amtlichen Kennzeichens

Das amtliche Kennzeichen, das für die Identifikation des Fahrzeugs und die Überprüfung der steuerlichen sowie versicherungstechnischen Verpflichtungen dient, ist ein zentraler Bestandteil der Zulassung.

Zulassungsbehörde

Die Beantragung des amtlichen Kennzeichens erfolgt bei der Zulassungsstelle im Bezirk des regelmäßigen Standorts des Fahrzeugs. Sollte die Betriebserlaubnis noch nicht vorliegen, ist diese gleichzeitig mit dem Kennzeichen zu beantragen. Die Zulassungsstelle ist üblicherweise Teil der Stadt- oder Kreisverwaltung.

Antragsverfahren

Für die Antragstellung müssen vorgelegt werden:

- Ein amtliches Identifikationsdokument des Antragstellers,
- Die Zulassungsbescheinigung Teil II (ehemals Fahrzeugbrief),



- Eine Bestätigung über eine gültige Kfz-Haftpflichtversicherung.

Anmeldung zur Kfz-Steuer

Das Halten eines Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Straßen zieht grundsätzlich eine Steuerpflicht nach sich. Zusammen mit der Zulassung muss das Fahrzeug daher für die Kraftfahrzeugsteuer angemeldet werden. Die Zulassungsstelle stellt die entsprechenden Formulare bereit.

Das zugeteilte Kennzeichen setzt sich aus dem Unterscheidungszeichen des Verwaltungsbezirks und einer Erkennungsnummer zusammen, z.B. M-RS 453. Die Zuteilung und Entfernung des Kennzeichens erfolgen durch Ab- bzw. Entstempelung.

Stempelung

Das Fahrzeug muss für die Stempelung bei der Zulassungsstelle vorgeführt werden. Fahrten zur Stempelung dürfen auch mit ungestempelten Kennzeichen erfolgen, sollten jedoch auf dem kürzesten Weg stattfinden.

Zulassung als Taxi oder Mietwagen

Für die Zulassung eines Pkws als Taxi oder Mietwagen ist zusätzlich die Überprüfung der Ausstattungsmerkmale sowie die Erteilung einer Genehmigung nach PBefG notwendig.

3.2 Die Zulassungsbescheinigung Teil I

Ausstellung auf Basis der Betriebserlaubnis (§ 11 FZV - Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

Die Ausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil I erfolgt erst nach Erteilung der Betriebserlaubnis. Sollte diese noch ausstehen, wird die Betriebserlaubnis üblicherweise durch die Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung Teil I erteilt.

Inhalt der Zulassungsbescheinigung

Die Zulassungsbescheinigung Teil I, die nach einem vorgegebenen Muster ausgegeben wird, beinhaltet wesentliche technische Daten des Fahrzeugs sowie die Bestätigung der Zuteilung des offiziellen Kennzeichens.

Aktualität der Angaben

Es ist wichtig, dass die in der Zulassungsbescheinigung vermerkten Informationen aktuell sind. Jegliche Änderungen der tatsächlichen Gegebenheiten müssen der Zulassungsbehörde unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I gemeldet werden.

Mitführungspflicht

Fahrzeugführer sind verpflichtet, die Zulassungsbescheinigung Teil I während der Fahrt bei sich zu tragen und diese auf Anfrage den zuständigen Personen vorzulegen. Diese Regelung gilt ebenso für Taxifahrer, die sich an Taxistandplätzen aufhalten. Bei Verlust, Beschädigung oder anderweitiger Unbrauchbarkeit der Zulassungsbescheinigung stellt die Zulassungsstelle auf Antrag ein Ersatzdokument aus.

Umgang mit Verlust oder Beschädigung

Geht die Zulassungsbescheinigung verloren oder wird sie beschädigt bzw. unbrauchbar, erfolgt normalerweise eine Ungültigkeitserklärung im "Verkehrsblatt". Beschädigte oder aus anderen Gründen unbrauchbare Dokumente werden von der Zulassungsstelle eingezogen.

Aufbewahrungsempfehlungen

Die Zulassungsbescheinigung Teil I sollte sicher aufbewahrt und während der Fahrt mitgeführt werden, allerdings nicht im Fahrzeug gelagert, um den Versicherungsschutz im Falle eines Diebstahls nicht zu gefährden.

3.3 Die Zulassungsbescheinigung Teil II

Vorlage bei der Zulassungsbehörde (§ 12 FZV)

Zusammen mit dem Zulassungsantrag ist die Zulassungsbescheinigung Teil II bei der Zulassungsbehörde einzureichen. Diese trägt das amtliche Kennzeichen sowie die Daten der Person, auf die das Fahrzeug zugelassen wird, in die Zulassungsbescheinigung Teil II ein und händigt sie umgehend an den im Antrag genannten Empfänger aus.

Sorgfalt bei der Aufbewahrung

Als wichtige Dokumentation muss die Zulassungsbescheinigung Teil II sorgfältig vom Fahrzeugeigentümer aufbewahrt werden. Eine Zulassung ohne dieses Dokument ist nicht möglich. Für Eigentumssicherungen oder bei rechtlichen Änderungen muss sie stets der Zulassungsstelle vorgelegt werden. Taxis oder Mietwagen gelten nicht als sichere Aufbewahrungsorte. Wer beim Kauf eines Gebrauchtfahrzeugs auf die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II verzichtet, handelt grob fahrlässig und schließt damit den gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten aus.

Umgang mit Verlust

Der Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil II ist umgehend der Zulassungsstelle zu melden. Vor Ausstellung eines neuen Dokuments wird die verlorene Bescheinigung im „Verkehrsblatt“ ausgeschrieben, um Dritten die Möglichkeit zu geben, Ansprüche am Fahrzeug anzumelden.

Fahrzeugverkauf

Der Verkäufer eines Kraftfahrzeugs ist verpflichtet, die Zulassungsbescheinigung Teil II dem Käufer zu übergeben. Der bisherige Halter hat das Fahrzeug unverzüglich abzumelden, dabei die Anschrift des Käufers anzugeben und die Übergabe der Zulassungsbescheinigungen Teil I und II zu bestätigen. Der Erwerber muss das Fahrzeug unverzüglich mit den übergebenen Dokumenten auf seinen Namen anmelden.

Änderungsmeldungen

Sämtliche Angaben in der Zulassungsbescheinigung Teil II müssen korrekt sein. Änderungen, sei es am Fahrzeug selbst oder in den Zulassungsbedingungen, sind der Zulassungsstelle mit Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II zu melden. Meldepflichtig sind insbesondere:



- Technische Änderungen, die die in der Zulassungsbescheinigung verzeichneten Daten betreffen, wie Änderungen am Fahrgestell, Motor oder Aufbau,
- Stilllegung des Fahrzeugs für mehr als ein Jahr,
- Verlegung des regelmäßigen Standorts des Fahrzeugs, wobei eine Meldung nur erforderlich ist, wenn die Verlegung länger als drei Monate andauert.

3.4 Beschaffenheit und Ausrüstung der Fahrzeuge

Grundlegende Sicherheitsanforderungen (§§ 21 StVO, 30 ff. StVZO, 2, 17 ff. BOKraft)

Angesichts der erheblichen Gefahren, die vom Straßenverkehr ausgehen, ist neben dem verantwortungsvollen Verhalten der Verkehrsteilnehmer die Beschaffenheit und Ausrüstung der Fahrzeuge, insbesondere bei der Personenbeförderung, von zentraler Bedeutung. Fahrzeuge müssen den speziellen Anforderungen gerecht werden, die das Vertrauen in eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung voraussetzt.

Sicherheitsgrundregeln

Fahrzeuge müssen konstruiert und ausgestattet sein, um:

- Schäden, Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen im Rahmen des verkehrsüblichen Betriebs zu vermeiden oder auf ein Minimum zu reduzieren,
- Insassen insbesondere bei Unfällen vor Verletzungen zu schützen und die Schwere sowie Folgen von Verletzungen so gering wie möglich zu halten.

Diese Grundprinzipien gelten nicht nur für Fahrzeughersteller, sondern auch für Betreiber von Taxi- und Mietwagenunternehmen. Ein Fahrzeug darf demnach nur in Betrieb genommen werden, wenn es diesen Prinzipien entspricht. Die Einhaltung wird unter anderem durch die jährliche technische Überprüfung (TÜV) gewährleistet.

Kindersicherheit im Fahrzeug

Für die Beförderung von Kindern bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder einer Körpergröße unter 150 cm sind in Pkw speziell genehmigte Rückhalteeinrichtungen ("Kindersitze") verpflichtend. Für Taxis, die keine regelmäßigen Fahrten (z.B. zur Schule oder zum Kindergarten) mit Kindern auf den Rücksitzen durchführen, gelten Ausnahmeregelungen:

- Mindestens zwei Kinder müssen angemessen gesichert sein, bevorzugt aus der Gewichtsklasse I (9 - 18 kg).
- Für Babys (0-9 kg) oder ab dem dritten Kind entfällt die spezielle Sicherungspflicht gemäß § 21 Abs. 1a StVO.

Sonderausrüstung für Taxis und Mietwagen

Taxis und Mietwagen, die der entgeltlichen und geschäftsmäßigen Personenbeförderung dienen, müssen besonderen Anforderungen entsprechen. Sie müssen nicht nur leicht und sicher für die Fahrgäste zu benutzen sein, sondern auch die Sicherheitsbedürfnisse der Fahrer berücksichtigen.

3.5 Untersuchung der Fahrzeuge

Grundlegende Anforderungen (§ 29 StVZO mit Anlage VIII, §§ 41, 42 BOKraft)

Fahrzeuge müssen so konzipiert und ausgestattet sein, dass sie im normalen Verkehrsgebrauch niemanden schädigen oder übermäßig gefährden, behindern oder belästigen. Es liegt in der Verantwortung des Fahrzeughalters, die Verkehrstauglichkeit seines Fahrzeugs kontinuierlich zu gewährleisten. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird durch regelmäßig vorgeschriebene technische Untersuchungen überprüft.

Arten der Untersuchung

Für Taxis und Mietwagen sind gemäß der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ausschließlich Hauptuntersuchungen (HU) relevant.

Zuständige Prüfinstanzen

Die Durchführung der Hauptuntersuchungen obliegt in der Regel amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr.

Besondere Untersuchungsformen

Zu den speziellen Untersuchungsarten gehören Prüfungen:

- im eigenen Betrieb, sofern dieser dafür anerkannt ist,
- durch amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen,
- durch amtlich anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten.

Prüfplakette

Die Prüfplakette, die am hinteren Kennzeichen des Fahrzeugs angebracht wird, dient als Nachweis für den Monat, bis zu dem spätestens die nächste Hauptuntersuchung anzumelden ist. Dieses Datum wird ebenfalls in der Zulassungsbescheinigung Teil I vermerkt.

Untersuchungsintervalle

Taxis und Mietwagen müssen mindestens alle zwölf Monate einer Hauptuntersuchung unterzogen werden. Die Frist für die nächste Untersuchung beginnt am Tag der letzten Prüfung oder, bei erstmaliger Inbetriebnahme oder Wiederzulassung, am Tag der Kennzeichenvergabe. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, der durch die Prüfplakette angezeigt wird. Die Gültigkeit der Prüfung kann sich um einen Monat verlängern, wenn bei der Untersuchung kleinere Mängel festgestellt werden, die schnell behoben werden können. Im Rahmen der HU wird auch überprüft, ob die Fahrzeuge den Ausrüstungs- und Beschaffenheitsvorschriften der BOKraft entsprechen.

Kernbestimmungen für Fahrzeuge im Personenverkehr

Innerhalb des gesetzlichen Rahmens zur Regulierung des Personenverkehrs spielen spezifische Vorschriften eine entscheidende Rolle, um die Sicherheit, Funktionalität und Zugänglichkeit von Fahrzeugen zu gewährleisten. Dazu gehören:

- **§ 17 Zulässige Fahrzeuge:** Vorgaben zu den Fahrzeugtypen, die im Personenverkehr eingesetzt werden dürfen.
- **§ 13 Ausrüstung:** Anforderungen an die grundlegende Ausrüstung von Fahrzeugen für den sicheren Betrieb.
- **§ 19 Beschaffenheit und Anbringung von Zeichen und Ausrüstungsgegenständen:** Richtlinien für die korrekte Kennzeichnung und Ausstattung von Fahrzeugen.
- **§ 25 Türen, Alarmanlagen, Trennwand:** Spezifikationen für die Beschaffenheit und Funktionsweise von Türen, Alarmanlagen und Trennwänden.
- **§ 26 Kenntlichmachung:** Regeln für die äußere Kennzeichnung von Fahrzeugen.
- **§ 27 Ordnungsnummer, Unternehmeranschrift:** Anforderungen an die Sichtbarkeit der Ordnungsnummer und der Adresse des Betreibers.
- **§ 28a Navigationsgerät:** Bestimmungen zum Vorhandensein und zur Nutzung von Navigationsgeräten.
- **§ 28 Fahrpreisanzeiger:** Vorgaben zur Anzeige von Fahrpreisen.
- **§ 29 Gepäck:** Regelungen zur Gepäckbeförderung und -sicherung.
- **§ 30 Wegstreckenzähler:** Anforderungen an das Vorhandensein und die Nutzung von Wegstreckenzählern.

Die Erteilung der Prüfplakette ist an die Einhaltung dieser sowie weiterer relevanter Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) geknüpft.

Untersuchungsberichte

Nach jeder Hauptuntersuchung wird ein Untersuchungsbericht angefertigt, der detailliert über erkannte Mängel, die Anordnung von Wiedervorstellungen und die Ergebnisse von Nachprüfungen informiert. Dieser Bericht ist von dem Unternehmer zu erhalten und unverzüglich der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen, um Transparenz über den Fahrzeugzustand zu gewährleisten.

Außerordentliche Hauptuntersuchungen

Jedes Fahrzeug, das erstmalig oder nach einer einjährigen Stilllegung wieder in Betrieb genommen werden soll, muss einer außerordentlichen Hauptuntersuchung unterzogen werden. Für fabrikneue Fahrzeuge reicht eine Überprüfung gemäß BOKraft, sofern eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegt.

Barrierefreie Fahrzeuge

Die Genehmigungsbehörde kann von Verkehrsunternehmen fordern, dass ein bestimmter Anteil ihres Fuhrparks barrierefrei ist, um die Mobilität von Personen mit eingeschränkter Mobilität zu verbessern. Ab einer Unternehmensgröße von 20 Fahrzeugen ist vorgegeben, dass mindestens 5 % des Fuhrparks barrierefrei sein sollen, definiert durch die Möglichkeit, Fahrgäste im Rollstuhl zu befördern. Nichterfüllung dieser Quote kann zur Ablehnung der Konzession führen.

3.6 Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge

Die gesetzlichen Bestimmungen (§ 31 StVZO, § 23 StVO) stellen klar, dass die amtliche Überprüfung eines Fahrzeugs dessen Halter oder Führer nicht von der Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeugs entbindet. Die Aufgaben und Pflichten von



Fahrzeugführern und -haltern sind umfassend in den Gesetzen und Verordnungen wie dem Straßenverkehrsgesetz (StVG), der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) festgelegt.

Verantwortung des Halters:

Ein Fahrzeughalter darf die Benutzung des Fahrzeugs nicht gestatten oder anordnen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass:

- Der Fahrzeugführer nicht in der Lage ist, das Fahrzeug eigenständig und sicher zu führen,
- Das Fahrzeug, die Ladung oder die Besatzung nicht den Vorschriften entsprechen,
- Die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs aufgrund der Ladung oder der Besatzung beeinträchtigt ist.

Daraus ergibt sich, dass der Halter beispielsweise für die Auswahl des Fahrzeugführers zuständig ist. Er muss vorab die Fahrerlaubnis (Klasse B) sowie die gesonderte Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung des Fahrers prüfen, ihm notwendige Anweisungen geben und insbesondere zu Beginn der Beschäftigung die Einhaltung dieser Anweisungen überwachen. Ein Fahrzeug gilt als vorschriftsmäßig, wenn es in Bauart und Ausrüstung den rechtlichen Anforderungen, insbesondere der StVZO und der BOKraft, genügt.

Verantwortung des Fahrzeugführers:

Auch der Fahrzeugführer trägt Verantwortung für den sicheren Betrieb des Fahrzeugs. Dies beinhaltet:

- Er muss geeignet sein, das Fahrzeug selbstständig und sicher zu führen.
- Er muss sicherstellen, dass das Fahrzeug, die Ladung und die Besatzung den geltenden Vorschriften entsprechen.
- Er muss gewährleisten, dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besatzung nicht beeinträchtigt wird.
- Er ist verpflichtet, das Fahrzeug umgehend aus dem Verkehr zu ziehen, falls unterwegs Mängel auftreten, die nicht sofort behoben werden können und die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen.

Diese Vorgaben verdeutlichen die geteilte Verantwortung von Haltern und Fahrern für die Sicherheit und Rechtmäßigkeit des Fahrzeugbetriebs im Straßenverkehr.